

## **Satzung**

# **Friedrich und Alida Gehrke-Stiftung**

### **§ 1 Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Friedrich und Alida Gehrke-Stiftung**.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Förderstiftung MHH<sup>plus</sup> der Medizinischen Hochschule Hannover (Stiftungsträger), Carl-Neuberg-Str. 1 in 30625 Hannover und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Der Sitz der Stiftung ist in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Schmerzmedizin in der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten aus den Bereichen Grundlagenforschung, klinische Forschung und Versorgungsforschung. Dies beinhaltet sowohl die direkte Förderung innovativer Projekte als auch die Förderung des wissenschaftlichen Austauschs auf Tagungen und Kongressen. Zudem wird der Stiftungszweck durch Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, das Forschungswissen über akute und chronische Schmerzerkrankungen in der breiten Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit zu erhöhen, erfüllt. Die Gewährung von Forschungsstipendien kann erfolgen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Testament von Frau Alida Gehrke vom 9. März 2005 ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist, nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen, in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

#### **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7a AO.
- (2) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Stiftungsorgan**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat ist überwiegend ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Stiftungsrates werden die mit ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, ersetzt. Der Stiftungsrat kann beschließen, den Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Entschädigung von 750,00 Euro im Jahr pro Mitglied für ihren Zeitaufwand zu gewähren.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.
- (2) Geborene Mitglieder sind der jeweils amtierende Direktor der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin der MHH oder eine von ihm benannte Person, ein Oberarzt der Schmerzambulanz, der ehemalige Direktor der Klinik für Anästhesiologie und Intensivmedizin der MHH, Herr Prof. Dr. Siegfried Piepenbrock, Herr Steuerberater Fridwald Gehrke, Herr Diplom-Kaufmann Ulrich Gehrke sowie der Vertreter der Förderstiftung MHH <sup>plus</sup>.
- (3) Die geborenen Mitglieder berufen die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Stiftungsratsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden (geborenen) Mitgliedern benannt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

## **§ 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

## **§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

- (1) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Förderstiftung MHH <sup>plus</sup> nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.
- (2) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von vier Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Förderstiftung MHH<sup>plus</sup>.

## **§ 10 Treuhandverwaltung**

- (1) Die Förderstiftung MHH<sup>plus</sup> verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Förderstiftung MHH<sup>plus</sup> legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Die Förderstiftung MHH<sup>plus</sup> kann die Stiftung für ihre Verwaltungsleistungen mit pauschalisierten Kosten belasten. Diese dürfen 1 von 100 der jährlichen Erträge nicht übersteigen. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

## **§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Förderstiftung MHH<sup>plus</sup> und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung von Wissenschaft und Forschung zu liegen.
- (3) Die Förderstiftung MHH<sup>plus</sup> und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 12 Trägerwechsel**

- (1) Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

## **§ 13 Vermögensanfall**

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Förderstiftung MHH<sup>plus</sup> mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (2) Die Zuführung zum Grundstockvermögen bedarf der Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt, sonst erfolgt die Auskehrung für den Stiftungszweck.

## **§ 14 Stellung des Finanzamtes**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.